


Autor:	Christoph Schiemann, Ulrich Schmitz-DuMont
Beitragstyp:	Anmerkung
Quelle:	
Fundstelle:	EWiR 2006, 439-440
Normen:	Art 63 Abs 3 S 4 GWB, Art 36 Abs 1 GWB, Art 12 Abs 1 GG, Art 14 Abs 1 GG, Art 2 Abs 1 GG
Zitiervorschlag:	juris Literaturnachweis zu Schiemann/Schmitz-DuMont, EWiR 2006, 439-440

Zum Rechtsschutz des Wettbewerbers gegen eine Freigabeentscheidung der Kartellbehörde

Kurzreferat

Verfasser kommentieren die Entscheidung BGH, 2006-02-07, KVZ 40/05, EWiR 2006, 439, die sich mit der Frage befasst, ob Beteiligte an Fusionskontrollverfahren gegen eine kartellbehördliche Freigabeentscheidung mit Mitteln des einstweiligen Rechtsschutzes (hier: Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde) vorgehen können. Sie formulieren zwei eigene Leitsätze: „1. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung bei Beschwerde eines Dritten gegen eine Freigabeentscheidung der Kartellbehörde ist nur in Ausnahmefällen möglich. 2. § 36 Abs. 1 GWB gewährt Wettbewerbern kein subjektives Recht.“ Nach Einführung in die Problematik zeigen sie auf, mit welcher Begründung der Senat davon ausgegangen ist, dass GWB § 36 Abs 1 dem Beteiligten kein eigenes subjektives Recht gewährt und dass sich ein solches, für die Antragsbefugnis nach GWB § 63 Abs 3 S 4 erforderliches Recht vorliegend auch nicht aus GG Art 12 Abs 1, Art 14 Abs 1 oder Art 2 Abs 1 ergibt. Verfasser räumen zwar ein, dass die Entscheidung der Intention des Gesetzgebers entspreche, sie halten den Beschluss aber gleichwohl für bedenklich, da er dem Wettbewerber im Regelfall die Möglichkeit nehme, die einstweilige Aussetzung des Vollzugs der Freigabe zu erreichen. Bereits vollzogene Zusammenschlüsse seien aber selbst bei späterem Erfolg der Beschwerde im Hauptsacheverfahren kaum rückgängig zu machen.

Dieser Beitrag zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche BGH Kartellsenat, 7. Februar 2006, KVZ 40/05